

Corporate Governance Report 2020

CORPORATE GOVERNANCE 2020

Erklärung zur Unternehmensführung 2020 gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB

Die effektive Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (nachfolgend „SNP SE“). Eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Unternehmensziele und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

In der nachfolgenden Erklärung erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung der SNP SE gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 315d i. V. m. § 289f HGB und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder „Kodex“).

Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren haben sich im Geschäftsjahr 2020 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und am 8. April 2021 gemeinsam folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

»Der Verwaltungsrat der SNP SE erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) seit Abgabe der jüngsten Entsprechenserklärung vom 19. März 2020 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der SNP SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat.

1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems im Kontext des Kodex 2017

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 – 45 SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die SNP SE bezog den DCGK 2017 im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der SNP SE und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon galten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 S. 1 des DCGK 2017 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 S. 1 und 3.7 Abs. 3 des DCGK 2017 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 i. V. m. 3.2 HS. 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des DCGK 2017 enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 S. 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des DCGK 2017 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.

- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 S. 1 und 2 des DCGK 2017 unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 S. 2 und 5.4.4 des DCGK 2017 können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

2. Ausnahmen zu den Empfehlungen des DCGK 2017

- Für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestand abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 des DCGK 2017 eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt.
- Entgegen den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des DCGK 2017 hatte der Verwaltungsrat bis zum Geschäftsjahr 2020 keine Ausschüsse gebildet und sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Angesichts der Größe hatte der Verwaltungsrat in der Vergangenheit auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet und in gemeinsamer Verantwortung über sämtliche zu entscheidenden Sachverhalte befunden.

- Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des DCGK 2017 sollte der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Entgegen der Kodex-Empfehlung hatte der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung keine weiteren Zielgrößen festgelegt.
- Ziff. 4.3 und Ziff. 5.5 des DCGK 2017 regeln die Behandlung auftretender Interessenkonflikte. Diese Bestimmungen und Ziff.4.1.3 wurden in der Vergangenheit nicht ausnahmslos beachtet.

Am 20. März 2020 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der SNP SE erklärt hinsichtlich dieser aktualisierten Fassung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der SNP SE mit den unter Ziffer 4. genannten Ausnahmen entsprochen

hat und auch zukünftig entsprechen wird und, soweit nicht, warum nicht.

3. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems im Kontext des DCGK 2019

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 – 45 SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die SNP SE bezieht den DCGK 2019 im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der SNP SE und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten gemäß der Empfehlung F.4 des DCGK 2019 im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen.

- Die in den Grundsätzen 1 und 2 unter A. I. (Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands) des DCGK 2019 enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.

- Die in der Empfehlung und Anregung A.2 (Compliance) des DCGK 2019 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Die in der Anregung A.5 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) des Kodex 2019 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von den Empfehlungen B.3 und B.4 des DCGK 2019 unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von den Empfehlungen C.6 S. 2 und C.7 S. 1 des DCGK 2019 können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

4. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Der Verwaltungsrat wird der ordentlichen Hauptversammlung 2021 im Rahmen des Votums zum Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 S. 1 AktG eine Änderung und Anpassung der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren an die geänderten Empfehlungen des DCGK 2019 vorlegen. Den Empfehlungen des DCGK 2019 in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 wird damit künftig entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

- Gemäß Empfehlung B.1 soll der Verwaltungsrat bei der Zusammensetzung der geschäftsführenden Direktoren auf die Diversität achten. Da in diesem Zusammenhang bisher die fachlichen, beruflichen und persönlichen Eignungen und Qualifikationen im Vordergrund standen, erklärt der Verwaltungsrat eine Abweichung. Da für die Besetzung des Verwaltungsrats bereits ein Diversitätskonzept erarbeitet wurde, wird der Verwaltungsrat dies auch für die geschäftsführenden Direktoren prüfen.
- Gemäß der Empfehlung B.2 soll der Verwaltungsrat gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Außerdem soll gemäß der Empfehlung B.5 für geschäftsführende

Direktoren eine Altersgrenze festgelegt werden. Zu beiden Empfehlungen erklärt der Verwaltungsrat eine Abweichung und stellt in Aussicht, dass die geschäftsführenden Direktoren ein Konzept zur langfristigen Nachfolgeplanung einschließlich der Berücksichtigung einer Altersgrenze erarbeiten und dieses dem Verwaltungsrat im laufenden Geschäftsjahr vorstellen werden.

- Gemäß der Empfehlung D.5 soll der Verwaltungsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Verwaltungsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern benennt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Einrichtung eines derartigen Ausschusses aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft, insbesondere der Verwaltungsratsgröße (derzeit vier Mitglieder) sowie fehlender Anteilseignervertreter im Gremium, weder erforderlich noch zweckmäßig ist.
- Gemäß Empfehlung G.1 sollen für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien festgelegt werden. In Verbindung mit der Empfehlung G.7 sollen diese Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile festgelegt werden.

Um den mittel- und langfristigen finanziellen Erfolg der SNP SE nachhaltig zu steigern, orientiert sich das neue Vergütungssystem an finanziellen Steuerungsgrößen; nichtfinanzielle Leistungskriterien erachtet der Verwaltungsrat als wenig geeigneten Anreizmechanismus für die geschäftsführenden Direktoren, dies gilt sowohl für die kurz- als auch langfristigen variablen Vergütungsbestandteile.

- Gemäß der Empfehlung G.3 soll für die Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung eine geeignete Vergleichsgruppe (Peergroup-Vergleich) herangezogen werden. Da es sich bei Ziffer G.3 um ein Novum handelt, wurde die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe bislang nicht offengelegt. Der Verwaltungsrat erklärt eine Abweichung und beabsichtigt, die Empfehlung bei Abschluss neuer Verträge für geschäftsführende Direktoren umzusetzen.
- Gemäß der Empfehlung G.15 soll die Vergütung für geschäftsführende Direktoren aus der Wahrnehmung konzerninterner Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandate angerechnet werden. Der Verwaltungsrat erklärt eine Abweichung, da dieser die Empfehlung als wirtschaftlich nicht sinnvoll erachtet.

- Die in Grundsatz 5 und Empfehlung und Anregung A.2 vorgesehene Compliance-Verpflichtung ist in der Vergangenheit nicht durchgängig beachtet worden. Auch durch organisatorische Maßnahmen des Verwaltungsrates ist dafür Sorge getragen, dass alle Anforderungen an die Compliance beachtet werden.
- Gemäß der Empfehlung D.3 soll der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss bilden. Der Verwaltungsrat erklärt eine Abweichung, beabsichtigt allerdings, für das laufende Geschäftsjahr einen Prüfungsausschuss zu bilden. Über die Details wird in einer der nächsten Sitzungen entschieden. Zudem soll der Prüfungsausschuss gemäß Empfehlung D.11 eine regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durchführen. Nach erfolgter Gründung eines Prüfungsausschusses wird dieser die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie Konzernabschlusses und Konzernlagerberichts vornehmen, die bisher vom Gesamtgremium vorgenommen wird. Im Mai 2020 hatte sich der Verwaltungsrat zudem auf die Einrichtung eines Compliance-Ausschusses verständigt. Ihm gehören an als Vorsitzender Herr Dr. Karl Biesinger sowie Herr Dr. Michael Drill und Herr Gerhard Burkhardt.

- Gemäß der Empfehlung F.2 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Der Verwaltungsrat erklärt für den Konzernabschluss 2020 eine Abweichung aufgrund zusätzlicher Prüfungsschwerpunkte im Aufstellungsprozess des Jahresabschlusses. Für den kommenden Jahresabschluss und die unterjährige Finanzberichterstattung des laufenden Geschäftsjahres strebt der Verwaltungsrat an, diese Empfehlung wie in den Vorjahren wieder zu erfüllen.

Heidelberg, 8. April 2021

Für den Verwaltungsrat

Dr. Michael Drill



Für die geschäftsführenden Direktoren



Michael Eberhardt

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht:

<https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance>

Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat („monistisches System“) geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren überwacht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar geregelt und personell getrennt. Im Folgenden werden die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und personelle Besetzung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren der SNP SE eingehender erläutert.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) soll der Verwaltungsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, welche – unter Beachtung der Besonderheiten der SNP SE – deren internationale Tätigkeit, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Insbesondere sollen die Verwaltungsratsmitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Verwaltungsrats in einer börsennotierten Gesellschaft in der IT-Branche notwendig sind. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied alle erforderlichen

Kenntnisse und Erfahrungen im vollen Umfang hat. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums und den Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu unterscheiden.

Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen sowohl fachlich als auch persönlich qualifiziert sein, um einen weltweit im Bereich der Datentransformation tätigen IT-Konzern zu leiten.

Fähigkeiten und Kompetenzen

Verwaltungsratsmitglieder sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen. Dazu zählen Kenntnisse der Bilanzierung, des Risikomanagements, interner Kontrollmechanismen sowie im Bereich Compliance und regulatorischer und rechtlicher Themen. Darüber hinaus soll jedes Verwaltungsratsmitglied über allgemeine Kenntnisse der IT-Branche und damit verwandter Branchen sowie ein ausreichendes Verständnis für die internationale Tätigkeit von SNP SE verfügen.

Unabhängigkeit

Ein Verwaltungsratsmitglied ist im Sinne des DCGK 2019 als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der

SNP und deren geschäftsführenden Direktoren und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär der SNP ist. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit wird sich der Verwaltungsrat mindestens an den Empfehlungen des DCGK 2019 orientieren. Danach sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig von der SNP SE und von den geschäftsführenden Direktoren sein. Zu den derzeit unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zählen: Dr. Michael Drill, Gerhard Burkhard und Rainer Zinow.

Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Verwaltungsratsmitglied soll den zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Verwaltungsratsmandats erforderlichen Zeitaufwand aufbringen können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens vier ordentliche Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Verwaltungsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden. Verwaltungsratsmitglieder sollen in der Regel der vom DCGK 2019 empfohlenen Begrenzung von Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsmandanten nachkommen.

Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder

Dem Verwaltungsrat sollen in der Regel nur Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Verwaltungsrat wird diese Altersgrenze bei seinen Wahlvorschlägen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beachten.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

Kompetenzprofil

Der Verwaltungsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der SNP SE als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse in folgenden Kompetenzfeldern:

- Erfahrung in der strategischen Planung sowie in der Bewertung, Entwicklung und Umsetzung unternehmerischer Strategien
- Allgemeine Kenntnisse der IT-Branche
- Allgemeine Kenntnisse im Bereich der Technologie sowie Digitalisierung und Informationstechnologie, einschließlich IT-Sicherheit
- Allgemeine Kenntnisse der wesentlichen Märkte, in denen die SNP SE tätig ist
- Allgemeine Kenntnisse im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung
- Allgemeine Kenntnisse im Controlling/Risikomanagement und

- Allgemeine Kenntnisse auf dem Gebiet Governance/ Compliance

Daneben soll jedes Verwaltungsratsmitglied möglichst spezielle Fachkenntnisse haben, die für die Geschäftstätigkeit der SNP SE von Bedeutung sind.

Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrats über alle oben genannten Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt. Vielmehr sollen sich die Verwaltungsratsmitglieder hinsichtlich ihres Fachwissens und ihrer Berufserfahrung ergänzen. In seiner gegenwärtigen Zusammensetzung sieht der Verwaltungsrat die genannten Ziele als nicht vollumfänglich erfüllt an. Die Vielfalt im Verwaltungsrat spiegelt sich allerdings durch die unterschiedlichen beruflichen Werdegänge und Tätigkeitsbereiche sowie die unterschiedlichen Erfahrungshorizonte der einzelnen Mitglieder wider, die sich in ihrer Gesamtheit sehr gut ergänzen.

Diversitätskonzept

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats sind die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen sowie Fachwissen. Um dem Verwaltungsrat möglichst vielfältige Quellen von Erfahrungen und Fachwissen zur Verfügung zu stellen, soll er eine ausgewogene Vielfalt unter seinen Mitgliedern aufweisen. Vielfalt umfasst insbesondere die Internationalität, unterschiedliche Erfahrungshintergründe und verschiedene Laufbahnen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen

und Männern in Führungspositionen hat der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung eine Zielvorgabe von mindestens 20% für den Anteil weiblicher Mitglieder und eine Zielvorgabe von mindestens 20% für den Anteil männlicher Mitglieder festgelegt. Dies wird bei Neubesetzungen im Verwaltungsrat der SNP SE berücksichtigt.

Wahlvorschläge des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Dabei soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden, so dass die gewünschten Fachkenntnisse möglichst breit vertreten sind.

Compliance

Vertrauen ist einer unserer wesentlichen Grundwerte und setzt Integrität, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit voraus. Die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln durch Management und Mitarbeiter ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Die Maßnahmen im Bereich Compliance werden stetig überprüft und im Rahmen eines Compliance-Management-Systems weiterentwickelt. Der vom CEO erlassene Code of Conduct stellt den Kern dar, der unsere wesentlichen Verhaltensgrundsätze, Vorgaben zur Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen, zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz von Daten enthält. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Code of Conduct zu beachten.

Die Weiterentwicklung der Maßnahmen ist an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Dabei wird die Wirksamkeit der umgesetzten Einzelmaßnahmen regelmäßig überprüft. Dazu wird seit dem Jahr 2019 allen Beschäftigten an den deutschen Standorten die Möglichkeit gegeben, über ein digitales Hinweisgebersystem geschützt und wenn gewünscht anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu übermitteln. Dieses digitale Meldesystem wurde im Jahr 2020 auf die Landesgesellschaften in Lateinamerika ausgeweitet und wird schrittweise weiter ausgerollt. Die Compliance-Organisation wird stetig, zum Beispiel durch Koordinatoren auf lokaler Ebene, verstärkt.

Ein weiteres wesentliches Element zur Vermeidung von Compliance-Verstößen sind verpflichtende Schulungen. Dazu wurden Schulungen für alle Mitarbeiter in Form eines eLearning im Jahr 2020 eingeführt. Zuvor wurden bereits Mitarbeiter zu diesem Thema geschult, die aufgrund ihrer Tätigkeit als besonders relevant eingestuft wurden.

Im Jahr 2020 wurde aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Compliance-Ausschuss gebildet, der schwerpunktmäßig mit für Compliance relevanten Maßnahmen befasst ist. Die Geschäftsleitung berichtet diesbezüglich regelmäßig an den Verwaltungsrat.

Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Grundlegendes Prinzip einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle ist für die SNP SE die Gewährleistung einer effizienten und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder.

Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SNP SE haben im Geschäftsjahr 2020 die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie eine Reihe von Einzelthemen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Die geschäftsführenden Direktoren erarbeiten ein Konzept zur langfristigen Nachfolgeplanung und werden dieses dem Verwaltungsrat im laufenden Geschäftsjahr vorstellen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Satzung aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die Amtszeit eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet gemäß Satzung mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt;

längstens jedoch sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem leitet der Verwaltungsrat die Geschäfte der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Risikoerkennung. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Der Verwaltungsrat findet mindestens alle drei Monate zusammen. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

Für seine Arbeit hat sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist auf der Homepage <https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance> zugänglich. Zudem überprüft der Verwaltungsrat in regelmäßigen offenen Diskussionen die Effizienz und Wirksamkeit des Gremiums.

Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Das Gremium besteht derzeit aus zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate außerhalb der SNP SE, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen. Potenzielle Interessenkonflikte im abgelaufenen Geschäftsjahr aus Geschäften mit nahestehenden Personen wurden dem Verwaltungsrat offengelegt.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN*

GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN zum 31. Dezember 2020

Dr. Andreas Schneider-Neureither

Vorsitzender geschäftsführender Direktor (CEO)

CEO seit 1998, am 2. November 2020 verstorben.

Michael Eberhardt

Geschäftsführender Direktor (CEO)

CEO seit 1. Dezember 2020, davor COO, unbefristete Bestellung.

Prof. Dr. Heiner Diefenbach

Geschäftsführender Direktor (CFO)

Unbefristete Bestellung.

Zuständigkeiten und Ressorts

Corporate Strategy
Corporate Development
Corporate Marketing
Products
IT
Compliance & Legal
Investor Relations

Als CEO:

Corporate Strategy
Products and Product Development
Corporate Marketing
Internal and External Communication
Advisory Board
Sales inklusive Partner Sales
Delivery
Academy

Als COO:

Field Marketing
Sales
Delivery
Quality Assurance

Finance & Controlling
Shared Services

Zusätzlich seit 19. November 2020:

Investor Relations
Human Resources
Sustainability / CSR
Compliance
Legal
HR Strategy, Culture, Talent Club

* Frank Hohenadel war geschäftsführender Direktor und CHRO bis zum 31. Dezember 2020. Er verantwortete die Ressorts Human Resources, Training und Internal Communication.

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß Satzung einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können nur aus wichtigem Grund oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden. Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sowie für das für sie geltende Wettbewerbsverbot gelten die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG. Die geschäftsführenden Direktoren haften für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

MITGLIEDSCHAFTEN IN WEITEREN AUFSICHTS- UND KONTROLLGREMIIEN*

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS/ GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN zum 31. Dezember 2020

Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien

Dr. Andreas Schneider-Neureither

(verstorben am 2. November 2020)

Dr. Michael R. Drill

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Investment Banker

Mitglied des Verwaltungsrats seit gesellschaftsrechtlicher SE-Umwandlung im Dezember 2017, davor seit Februar 2011 Mitglied des damaligen Aufsichtsrates.

Lincoln International AG
Vorstandsvorsitzender

Shareholder Value Beteiligungen AG
Aufsichtsrat

Lincoln International SAS
Aufsichtsrat

Prime Capital AG
Aufsichtsrat

Gerhard A. Burkhardt

Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorstandsvorsitzender
BBG Bundesbaugenossenschaft eG

Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Mitglied des Verwaltungsrats seit gesellschaftsrechtlicher SE-Umwandlung im Dezember 2017, davor seit Mai 2013 Mitglied des damaligen Aufsichtsrates.

Casadomus AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Haufe-Lexware Real Estate AG
Aufsichtsrat

GWE Gesellschaft für Wohnen im Eigentum AG
Aufsichtsrat

Familienheim Rhein-Neckar eG
Aufsichtsratsvorsitzender

Wohnbau Lützen GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender (bis zum 31. Juli 2018 Geschäftsführer)

FF Planen und Bauen GmbH
Geschäftsführer

BfW Bank für Wohnungswirtschaft AG
Aufsichtsratsvorsitzender

<p>Rainer Zinow Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.</p> <p>Diplom-Kaufmann Senior Vice President, SAP SE</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrats seit gesellschaftsrechtlicher SE-Umwandlung im Dezember 2017, davor seit Juni 2014 Mitglied des damaligen Aufsichtsrates.</p>	<p>Keine weiteren Mandate</p>
<p>Dr. Karl Benedikt Biesinger Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.</p> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrats seit Juni 2019.</p>	<p>Witt Solar AG Aufsichtsratsvorsitzender</p> <p>RB Reiserer Biesinger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Geschäftsführender Gesellschafter</p>
<p>Michael Eberhardt Geschäftsführender Direktor (CEO)</p> <p>Diplom-Ingenieur (FH) Maschinenbau</p>	<p>Keine weiteren Mandate</p>
<p>Prof. Dr. Heiner Diefenbach Geschäftsführender Direktor (CFO)</p> <p>Diplom-Wirtschaftsingenieur</p>	<p>Hexagon AG Aufsichtsratsvorsitzender</p> <p>Exa AG Aufsichtsrat</p>

* Frank Hohenadel war geschäftsführender Direktor und CHRO bis zum 31. Dezember 2020. Er hatte keine weiteren Mandate inne. Dr. Klaus Kleinfeld legte sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsrats, dessen stellvertretender Vorsitzender er war, am 11. Mai 2020 mit sofortiger Wirkung nieder; er hatte folgende weitere Aufsichtsratsmandate inne: Ma'aden Saudi Arabian Mining Co., Fero Labs und NEOM.

AKTIENBESITZ VON VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

	BESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2020		BESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2019	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Dr. Andreas Schneider-Neureither	Keine Angabe ¹	Keine Angabe ¹	1.348.796	20,4%
Dr. Michael Drill	20.000	0,3%	20.000	0,3%
Gerhard Burkhardt	7.044	0,1%	7.044	0,1%
Rainer Zinow	0	0	0	0
Dr. Karl Biesinger	4.757	0,1%	2.564	0,1%
Michael Eberhardt	0	0	3.545	0,1%
Prof. Dr. Heiner Diefenbach	1.000	0,0%	Keine Angabe	Keine Angabe
Frank Hohenadel²	0	0	1.000	0,0%
Dr. Klaus Kleinfeld	Keine Angabe ³	Keine Angabe ³	⁴	⁴

¹ Dr. Andreas Schneider-Neureither ist am 2. November 2020 verstorben. Die gehaltenen Aktien sind auf die Erbengemeinschaft übergegangen.

² Frank Hohenadel ist zum 31. Dezember 2020 als geschäftsführender Direktor (CHRO) auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen ausgeschieden.

³ Zum jeweiligen Zeitpunkt kein Mitglied des Verwaltungsrats.

⁴ Als Mitglied der Investorengruppe AkrosA Private Equity GmbH & Co. KG hatte Dr. Klaus Kleinfeld im Zuge der Kapitalerhöhung im Jahr 2018 eine Beteiligung in Höhe von 9,17% an der SNP SE aufgebaut (Stimmrechtsmeldung vom 13. Dezember 2018). Über eine Stimmrechtsmitteilung am 15. September 2020 informierte die AkrosA Private Equity GmbH & Co. KG über die Reduzierung ihrer Beteiligung auf 0,00%.

Angaben zum Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der SNP SE ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Zu einer guten Corporate Governance gehört der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu handhaben, setzt die SNP SE wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein; diese wurden zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements ist im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts 2020 enthalten.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei SNP

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie zur Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren finden Sie auch im Bericht des Verwaltungsrats dieses Geschäftsberichts.

Der SNP-Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der SNP SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Hauptversammlung hat am 30. Juni 2020 die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für die SNP SE und den SNP-Konzern für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

